

Voll- und Teilqualifikation sowie minimale Anstellungsvoraussetzungen

Die Voll- und Teilqualifikation sowie die minimalen Anstellungsvoraussetzungen von Lehrpersonen (LP), Schulleitungspersonen (SL), Externen Fachpersonen und Assistenzpersonen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Bei einer Vollqualifikation erfolgt kein Lohnabzug. Liegt eine Teilqualifikation vor, wird ein Lohnabzug von 5 % angewandt. Rechtlich massgebend sind die Anhänge LDLP und VALL.

Wenn kein Diplom, welches zu einer Voll- oder Teilqualifikation führt, vorgewiesen werden kann, müssen die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt sein, damit eine Person für die jeweilige Funktion angestellt werden kann. Ansonsten ist eine Anstellung nicht möglich. Es erfolgt ein Lohnabzug von 15 %. Die minimalen Anstellungsvoraussetzungen werden in Form einer Weisung seitens des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) erlassen.

Funktionsbezeichnung	Vollqualifikation	Teilqualifikation	Minimale Anstellungsvoraussetzungen
Assistenzperson Volksschule I	Abschluss auf Sekundarstufe II	Es bedarf einer Vollqualifikation.	Es bedarf einer Vollqualifikation.
Assistenzperson Volksschule II	Abschluss Lehrgang Assistenzperson /Abschluss Grundjahr Pädagogische Hochschule (60 ECTS)	Es bedarf einer Vollqualifikation.	Es bedarf einer Vollqualifikation.
Externe Fachperson I (Bachelor)	Bachelor	für die Tätigkeit relevanter tertiärer Abschluss (Höhere Fachschule, HF)	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
Externe Fachperson II (Master)	Master	Es bedarf einer Vollqualifikation.	Es bedarf einer Vollqualifikation.
LP Kindergarten	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Kindergarten / Primarstufe	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Sekundarstufe I / Sekundarstufe II / Abschluss Grundjahr Pädagogische Hochschule (60 ECTS) /Immatrikulation berufsbegleitende Studiengänge Kindergarten/Primarstufe	Hochschulabschluss oder Immatrikulation Pädagogische Hochschule
LP Primarstufe / Einführungsklasse	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Kindergarten / Primarstufe	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Sekundarstufe I / Sekundarstufe II / Abschluss Grundjahr Pädagogische Hochschule (60 ECTS) /Immatrikulation berufsbegleitende Studiengänge Kindergarten/Primarstufe	Hochschulabschluss oder Immatrikulation Pädagogische Hochschule
LP Sekundarstufe I	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Sekundarstufe I	EDK-anerkanntes Lehrdiplom einer tieferen Stufe / Sekundarstufe II / Abschluss Grundjahr Pädagogische Hochschule (60 ECTS) / Immatrikulation berufsbegleitende Studiengänge Sekundarstufe I	Hochschulabschluss oder Immatrikulation Pädagogische Hochschule
LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation Kindergarten	EDK-anerkanntes Lehrdiplom (alle Stufen) und Diplom einer Hochschule als Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation*	Es bedarf einer Vollqualifikation.	Es bedarf einer Vollqualifikation.
LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation Primarstufe	EDK-anerkanntes Lehrdiplom (alle Stufen) und Diplom einer Hochschule als Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation†	Es bedarf einer Vollqualifikation.	Es bedarf einer Vollqualifikation.

* Ausbildungsgang wird aktuell konzipiert.

† Ausbildungsgang wird aktuell konzipiert

LP mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation Sekundarstufe I	EDK-anerkanntes Lehrdiplom (alle Stufen) und Diplom einer Hochschule als Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation*	Es bedarf einer Vollqualifikation.	Es bedarf einer Vollqualifikation.
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einführungsklasse / Förderklasse	EDK-anerkannter Master in schulischer Heilpädagogik	EDK-anerkanntes Lehrdiplom /Immatrikulation SHP Studiengang	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Förderklasse / SHP-Managementfunktion	EDK-anerkannter Master in schulischer Heilpädagogik	EDK-anerkanntes Lehrdiplom /Immatrikulation SHP Studiengang	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	Bachelor in Logopädie	Teilqualifikation nicht anwendbar	Immatrikulation spezifischer Studiengang Logo
LP Instrumentalunterricht Volksschule	Studienabschluss oder Abschluss einer anerkannten Schule auf dem entsprechenden Instrument / im entsprechenden Fach	Teilqualifikation nicht anwendbar	Immatrikulation Studiengänge Instrument / Musik
LP Mittelschule	Master in entsprechendem Fach und Höheres Lehramt / EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen	Master in entsprechendem Fach / Immatrikulation Hochschule im Fach.	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
LP kantonale Schulen Sekundarstufe II und Höhere Fachschule mit erweitertem Aufgabenportfolio	Je nach Funktion Qualifikation gemäss LP Mittelschule, LP Kantonale Schule für Berufsbildung (ksb), LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU), LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemein bildender Unterricht (ABU), LP Kantonale Berufsfachschule – Berufsmittelschule (BM) oder LP Höhere Fachschule (HF)	je nach Funktion Teilqualifikation von LP Mittelschule, LP ksb, LP BKU, LP ABU, LP BM, LP HF	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
LP Kantonale Schule für Berufsbildung (ksb)	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Sekundarstufe I / Höheres Lehramt / EDK- anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen / Qualifikationen Berufsfachschulen	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Kindergarten/Primarstufe / Abschluss Grundjahr Pädagogische Hochschule (60 ECTS) / Immatrikulation berufsbegleitende Studiengänge / Teilqualifikationen Berufsfachschulen	Hochschulabschluss / Immatrikulation Pädagogische Hochschule
LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU) Nebenamt	Einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung (HBB) /Hochschulabschluss und berufspädagogische Bildung 300 Lernstunden und betriebliche Erfahrung von 6 Monaten Bei Unterrichtspensum von 4 Wochenlektionen entfällt die berufspädagogische Bildung	Berufserfahrung und einschlägiger HBB- /Hochschulabschluss	EFZ oder gleichwertige Ausbildung
LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU) Hauptamt	Einschlägiger HBB- Abschluss / Hochschulabschluss und berufspädagogische Bildung 1800 Lernstunden und betriebliche Erfahrung von 6 Monaten	Berufserfahrung und einschlägiger HBB- /Hochschulabschluss	EFZ oder gleichwertige Ausbildung

* Ausbildungsgang wird aktuell konzipiert

LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen Nebenamt	Einschlägiger HBB-Abschluss / Hochschulabschluss und berufspädagogische Bildung 300 Lernstunden und betriebliche Erfahrung von 6 Monaten Bei Unterrichtspensum von 4 Wochenlektionen entfällt die berufspädagogische Bildung	Berufserfahrung und einschlägiger HBB-/Hochschulabschluss	EFZ oder gleichwertige Ausbildung
LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen Hauptamt	Einschlägiger HBB-Abschluss / Hochschulabschluss und berufspädagogische Bildung 1800 Lernstunden und betriebliche Erfahrung von 6 Monaten	Berufserfahrung und einschlägiger HBB-/Hochschulabschluss	EFZ oder gleichwertige Ausbildung
LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Volksschule und berufspädagogische Zusatzqualifikation von 300 Lernstunden / höheres Lehramt und Zusatzqualifikation für ABU und berufspädagogische Zusatzqualifikation von 300 Lernstunden / Hochschulstudium und Zusatzqualifikation ABU und berufspädagogische Zusatzqualifikation von 1'800 Lernstunden	EDK-anerkanntes Lehrdiplom Volksschule / Höheres Lehramt	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
LP Kantonale Berufsmittelschule	Höheres Lehramt und berufspädagogische Zusatzqualifikation von 300 Lernstunden / Hochschulstudium und berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden	Höheres Lehramt / Hochschulabschluss	Es bedarf einer Voll- oder Teilqualifikation.
LP Höhere Fachschule	Einschlägiger HBB-Abschluss /Hochschulabschluss und berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden (Hauptamt) bzw. 300 Lernstunden (Nebenamt) Bei Unterrichtspensum unter 4 Wochenlektionen entfällt die berufspädagogische Bildung	HBB-Abschluss / Hochschulabschluss	EFZ oder gleichwertige Ausbildung
Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	Bachelor und spezifische auf die Tätigkeit bezogene Zusatzqualifikation	Bachelor	Sek II Abschluss
SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	Bachelor und CAS SL / äquivalente Führungsausbildung und besuchte kantonale Pflichtweiterbildungen	Bachelor und begonnene Führungsausbildung (z.B. CAS SL)	Bachelor
SL Gesamtschulleitung Volksschule	Bachelor und DAS SL / äquivalente Führungsausbildung und besuchte kantonale Pflichtweiterbildungen	Bachelor und begonnene Führungsausbildung (z.B. CAS SL)	Bachelor